

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

1. Prüfungsordnung für das Europäische Zusatzstudium
„European Master’s Degree in Public Relations
(Communication Management)“
(Integrierter postgradualer Studiengang) Seite 2
2. Studienordnung für das Europäische Zusatzstudium
„European Master’s Degree in Public Relations
(Communication Management)“
(Integrierter postgradualer Studiengang) Seite 4

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: Zentrale Universitäts-Druckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 550 ISSN: 0723 — 0745

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I

Bearbeiterin: Prof. Dr. Barbara Baerns
 Institut für Publizistik- und
 Kommunikationswissenschaft
 Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit
 Tel.: 7792-820
 Dr. Renate Kunze, ZUV V C
 Tel. 838 73 530

Prüfungsordnung für das Europäische Zusatzstudium „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ (Integrierter postgradualer Studiengang)

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert am 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften I der Freien Universität Berlin am 10. Mai 1995 folgende Prüfungsordnung für das Europäische Zusatzstudium „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Master-Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Prüfer bzw. Prüferinnen
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsanforderungen
- § 7 Zulassungs- und Prüfungsverfahren
- § 8 Wissenschaftliche Hausarbeit (Master Thesis)
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zeugnis und Hochschulgrad
- § 11 Wiederholung der Master-Prüfung
- § 12 Versäumnis, Täuschung
- § 13 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Master-Prüfung als Abschlußprüfung des Europäischen Zusatzstudiums „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ für die Studierenden, die an der Freien Universität Berlin zugelassen worden sind.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung

In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die in § 4 der Studienordnung festgelegten Ausbildungsziele erreicht haben. Dabei sollen sie insbesondere den Nachweis ihrer Befähigung zu multinationaler und interkultureller wissenschaftlicher Arbeit im Bereich von „Public Relations (Communication Management)“ erbringen.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 4. 8. 1995.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag des Instituts für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft für die Dauer von zwei Jahren einen Prüfungsausschuß, der aus folgenden Angehörigen des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften I besteht:

- drei Professoren bzw. Professorinnen
 einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin
- einem Studenten bzw. einer Studentin.

(2) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfung zuständig und entscheidet über alle ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Fachbereichsrat bestellt aus der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und seinen Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuß gefaßten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuß kann dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur Erledigung zuweisen. Die Zuweisung kann allgemein oder im Einzelfall vorgenommen werden. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer bzw. Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüfer bzw. Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit, § 3, Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Prüfungsberechtigt sind Professoren bzw. Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen. Weitere Prüfungsberechtigte können im Einzelfall nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Prüfungsausschuß bestellt werden.

(3) Prüfungsberechtigte der an dem Studiengang beteiligten ausländischen Hochschulen sind als Prüfer bzw. Prüferinnen zu bestellen, sofern sie den Bestimmungen von § 32 Abs. 3 und 4 BerlHG genügen.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat das Recht, aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorzuschlagen. Zuvor versichert sich der Kandidat bzw. die Kandidatin der Zustimmung des vorgesehenen Prüfers bzw. der Prüferin.

(5) Sollte ein Prüfer bzw. eine Prüferin aus zwingenden und unvorhergesehenen Gründen die für ihn bzw. sie angesetzte Master-Prüfung nicht oder nur mit erheblicher Terminverschiebung abnehmen können, ist der Prüfungsausschuß verpflichtet, unverzüglich einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin im Benehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin zu beauftragen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer die in § 5 der Studienordnung vorgeschriebenen Nachweise erbracht hat und damit die Voraussetzungen für den vierten Studienabschnitt erfüllt hat.

§ 6

Prüfungsanforderungen

Die Master-Prüfung zum „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ besteht aus einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Master Thesis).

§ 7

Zulassungs- und Prüfungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dabei ist eine schriftliche Bestätigung einer oder eines Prüfungsberechtigten der Freien Universität Berlin, daß sie oder er die Hausarbeit betreuen wird, einzureichen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Studierende, die zu der Master-Prüfung nicht zugelassen werden, erhalten die Gründe hierfür schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen sind Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

§ 8

Wissenschaftliche Hausarbeit (Master Thesis)

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, daß der bzw. die Studierende ein wissenschafts- und praxisrelevantes Problem aus den Gegenstandsfeldern des Europäischen Zusatzstudiums „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ selbständig bearbeiten, klar darstellen und ein wissenschaftlich begründetes Urteil entwickeln kann.

(2) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistung der Prüfungskandidaten bzw. -kandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Betreuung und Begutachtung muß gesichert sein.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht für das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit sprechen die Studierenden mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ab. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist Prüfungsberechtigte bzw. Prüfungsberechtigter gemäß § 4. Weitere Prüfungsberechtigte können als weitere Betreuer bzw. Betreuerinnen mitwirken. Die Bearbeitungszeit der wissenschaftlichen Hausarbeit (Master Thesis) beträgt 3 Monate; sie ist bis zum 15. März des Jahres, das auf den vierten Studienabschnitt folgt, einzureichen.

(5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit nur einmal und nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten zurückgeben.

(6) Läßt sich der in Abs. 4 angegebene Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, so kann er auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu drei Monate verlängert werden.

(7) Wird der Abgabetermin gemäß Abs. 4 oder Abs. 6 nicht eingehalten, so gilt die Master-Prüfung als nicht bestanden.

(8) Der wissenschaftlichen Hausarbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, daß der bzw. die Studierende die Arbeit beziehungsweise den von ihm/ihr verfaßten Teil der Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die gegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die

dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, müssen unter vollständiger Angabe der Fundstelle kenntlich gemacht werden.

(9) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen (dem Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. Prüferin) zu bewerten. Die Bewertung hat schriftlich zu erfolgen. Die Benotung gemäß § 9 Abs. 1 ist zu begründen. Die Bewertung soll dem Prüfungsausschuß binnen eines Monats nach Einreichung der wissenschaftlichen Hausarbeit vorliegen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mitzuteilen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Bei der Bewertung der Hausarbeit sind folgende Prädikate zu erteilen:

- „mit Auszeichnung bestanden“
- „bestanden“
- „nicht bestanden“

Auf dem Zeugnis kann auf die besondere Eignung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit hingewiesen werden.

§ 10

Zeugnis und Hochschulgrad

(1) Für die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es gibt Auskunft über das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie über die Themen und Leistungen der im ersten bis dritten Studienabschnitt besuchten Lehrveranstaltungen und die Namen der beteiligten Lehrkräfte und Prüfer bzw. Prüferinnen.

(2) Das Zeugnis enthält die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit.

(3) Außer dem Zeugnis erhält die Absolventin bzw. der Absolvent des Zusatzstudiums eine Urkunde über die Verleihung des „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“. Die Urkunde zur Verleihung des „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ wird in der Regel für die nach § 3 Absatz 4 der Studienordnung zugelassenen Studierenden beim bzw. bei der Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften I hinterlegt und den Studierenden zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde über die Verleihung eines Magistergrades oder eines anderen akademischen Grades nach Abschluß eines Magisterprüfungsverfahrens oder eines anderen Prüfungsverfahrens eines berufsqualifizierenden Studiums ausgehändigt.

(4) Das Zeugnis und die Urkunde werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Freien Universität Berlin versehen.

(5) Das Recht der Akteneinsicht besteht nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm dies von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Dabei wird sie oder er auch darüber informiert, wann sie oder er die Master-Prüfung wiederholen kann.

§ 11

Wiederholung der Master-Prüfung

(1) Ist die wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, so kann die Master-Prüfung einmal wiederholt werden. Hierfür hat die

Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgesetzten Frist die Mängel der Arbeit zu beseitigen und eine Bearbeitung der Arbeit vorzunehmen. Der Prüfungsausschuß kann für die Wiederholung der Master-Prüfung eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer der wissenschaftlichen Hausarbeit bestellen.

(2) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Damit ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die überarbeitete wissenschaftlichen Hausarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 12

Versäumnis, Täuschung

(1) Die Master-Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Hausarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert worden ist.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll die Vorlage eines ärztlichen Attestes – in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes – verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis der Hausarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Hausarbeit als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 13

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Master-Prüfung Unregelmäßigkeiten begangen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so hat der Prüfungsausschuß nachträglich die Master-Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 8. Dezember 1976 (GVBl. S. 2735, 2898).

(3) Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I

Studienordnung für das Europäische Zusatzstudium „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ (Integrierter Postgradualer Studiengang)

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert am 3. Januar 1995 (GVBl. S. 1), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Sozialwissenschaften I der Freien Universität Berlin am 10. Mai 1995 folgende Studienordnung für das Europäische Zusatzstudium „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau des Zusatzstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Studienziele
- § 5 Lehrangebot und Leistungskontrollen
- § 6 Inhalt und Organisation des vierten Studienabschnitts
- § 7 Durchführung der Studienordnung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Europäische Zusatzstudium „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ vom 10. Mai 1995 Ziele, Inhalt und Aufbau des Europäischen Zusatzstudiums „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“. Das Zusatzstudium wird gemeinsam von der Freien Universität Berlin, Université de Paris IV – Sorbonne – CELSA (Frankreich), College of St. Mark and St. John in Plymouth / University of Exeter (Großbritannien), Hogeschool Eindhoven (Niederlande), Instituto Superior de Novas Profissões em Lissabon (Portugal), Universidad Autonoma de Barcelona (Spanien), Hoger Instituut voor Bedrijfsopleiding en Public Relations in Gent (Belgien), Universität Wien (Österreich), University of Göteborg (Schweden) als integrierter Studiengang angeboten. Weitere Universitäten können – mit Zustimmung aller beteiligten Hochschulen – hinzutreten.

§ 2

Aufbau des Zusatzstudiums

(1) Das Zusatzstudium dauert 15 Monate und ist in vier Studienabschnitte, Term I bis Term IV, gegliedert. Es beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres. Im ersten bis dritten Studienabschnitt nehmen die Studierenden an Lehrveranstaltungen teil, die in § 5 beschrieben werden.

(2) Im ersten Studienabschnitt (Term I) nehmen die Studierenden an der heimischen Universität an den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie an Wahlveranstaltungen teil (Anhang), an denen sowohl Fachvertreterinnen und Fachvertreter der beteiligten Universitäten als auch externe Expertinnen und Experten mitwirken können. Nach dem ersten Studienabschnitt nehmen die Studierenden das Lehrangebot entweder der Englischen Linie oder der Französischen Linie oder der Deutschen Linie wahr, das jeweils zwei verschiedene Universitäten im entsprechenden Sprachraum arbeitsteilig realisieren (Term II, Term III, Term IV) (Anhang). Prüfungs- und Unterrichtssprache der Englischen Linie ist Englisch. Prüfungs- und Unterrichtssprache

der Französischen Linie ist Französisch. Prüfungs- und Unterrichtssprache der Deutschen Linie ist Deutsch. Der Besuch einer Sprachlinie in der Muttersprache ist in der Regel unmöglich. Über die Linie wird bei der Bewerbung entschieden; die dann getroffene Wahl ist endgültig. Die Studierenden haben mindestens zwei Auslandsstationen zu durchlaufen. Sie sind verpflichtet, den dritten und den vierten Studienabschnitt an ein und derselben Hochschule zu absolvieren.

(3) Der vierte Studienabschnitt umfaßt die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Master Thesis). Durch die Bearbeitung des Themas soll die weitere Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten sowie eine dem Ausbildungsziel entsprechende Spezialisierung ermöglicht werden. Hierzu werden im Rahmen der am Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Schwerpunkt Öffentlichkeitsarbeit, vertretenen Arbeitsgebiete in Forschung und Lehre Arbeitsmöglichkeiten geboten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung in einem Studiengang, der mindestens das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife als Zugangsvoraussetzung erfordert und als dessen Studienzeit mindestens sechs Semester vorgesehen sind, im Fach Publizistik und/oder Kommunikationswissenschaft oder gleichwertige Studienabschlüsse. Ferner sind fortgeschrittene Kenntnisse einer ersten Fremdsprache und gute Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache erforderlich, die nachgewiesen werden müssen. Als Fremdsprachen kommen insbesondere Englisch, Französisch und Deutsch in Frage. Darüber hinaus sind Grundkenntnisse in den Bereichen Wirtschaftswissenschaft, Soziologie und Psychologie sowie praktische Erfahrungen in der Öffentlichkeitsarbeit erforderlich. Sie werden in der Regel durch Zeugnisse oder Leistungsnachweise oder gleichwertige Bescheinigungen nachgewiesen.

(2) Die Studienplätze des Zusatzstudiums werden jeweils am 1. März des betreffenden Studienjahres ausgeschrieben. Bewerbungen um Zulassung zum Zusatzstudium sind bis zum 30. April (Ausschlußfrist) des betreffenden Jahres an die Beauftragte bzw. den Beauftragten für das Zusatzstudium zu richten. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber wird gemeinsam von den Beauftragten für das Zusatzstudium an den beteiligten Hochschulen vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden bis zum 1. Juni über den Ausgang ihrer Bewerbung informiert.

(3) Die an der Freien Universität Berlin zum Europäischen Zusatzstudium „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ zugelassenen Studierenden werden für die gesamte Studienzeit gemäß § 2 Abs. 1 an der Freien Universität immatrikuliert. Ausländische Studierende - die im Austausch mit deutschen Studierenden - die Deutsche Linie studieren, werden für den Zeitraum ihres Studiums und ihrer Master-Prüfung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert.

(4) Studierende des Teilstudiengangs Publizistik- und Kommunikationswissenschaft im Hauptfachstudium mit dem Abschlußziel des Magisters am Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften I der Freien Universität Berlin können zum Zusatzstudium zugelassen werden, wenn sie

1. die Zwischenprüfung im Teilstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft als Hauptfachstudierende abgelegt haben,
2. sich im 6. Fachsemester als Hauptfachstudierende im Teilstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft befinden,

3. theoretische und praktische Kenntnisse in der Öffentlichkeitsarbeit nachweisen können; in der Regel geschieht dies durch Leistungsnachweise aus
 - einem Seminar Öffentlichkeitsarbeit
 - einem Projektseminar und einem Praxisseminar Öffentlichkeitsarbeit im Schwerpunkt „Öffentlichkeitsarbeit“,
4. ein dreimonatiges Praktikum in der Öffentlichkeitsarbeit abgeleistet haben,
5. die Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 1 nachweisen können und
6. die Grundkenntnisse in den Bereichen Wirtschaftswissenschaft, Soziologie und Psychologie gemäß Abs. 1 nachweisen können.

§ 4

Studienziele

Das Europäische Zusatzstudium dient vor allem der Erreichung folgender Studienziele:

- (a) Anwendung von Erkenntnissen der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft auf Probleme des Kommunikationsmanagements (der Public Relations), insbesondere im europäischen Zusammenhang.
- (b) Befähigung zu korrektem und sinnvollem kommunikativen Handeln im Rahmen verschiedener Kommunikationsordnungen, Kommunikations- und Medienstrukturen.
- (c) Befähigung zu internationaler und interdisziplinärer wissenschaftlicher Arbeit im Bereich „Public Relations (Communication Management)“.
- (d) Befähigung zu interkultureller Kommunikation, Zusammenarbeit und Mobilität im europäischen Kontext.
- (e) Vorbereitung auf eine vertiefte wissenschaftliche Arbeit im Bereich „Public Relations (Communication Management)“ oder eine berufliche Tätigkeit in öffentlichen und privaten Organisationen im europäischen Rahmen.

§ 5

Lehrangebot und Leistungskontrollen

(1) Sowohl in den Lehrveranstaltungen des ersten bis dritten Studienabschnitts als auch für die Bearbeitung der wissenschaftlichen Hausarbeit sind insbesondere Themen zu berücksichtigen, die die europäische Dimension in besonderer Weise deutlich machen. Zur Erreichung der Studienziele wird das Lehrangebot wie folgt gegliedert: Im ersten Studienabschnitt (Oktober bis Dezember) sind 10 Wochen Lehrveranstaltungen vorgesehen. Das Lehrangebot umfaßt ca. 160 Stunden.

Im zweiten Studienabschnitt (Januar bis März) sind 10 Wochen Lehrveranstaltungen vorgesehen. Das Lehrangebot umfaßt ca. 150 Stunden.

Im dritten Studienabschnitt (April bis Juni) sind 10 Wochen Lehrveranstaltungen vorgesehen. Das Lehrangebot umfaßt ca. 140 Stunden.

Im vierten Studienabschnitt (Juli bis Dezember) sind ein Pflichtpraktikum als Vollzeitpraktikum bei einer öffentlichen oder privaten Einrichtung im Umfang von mindestens 12 Wochen sowie ein Anspruch auf ca. 30 Betreuungsstunden vorgesehen. Die erfolgreiche Ableistung wird durch die Praktikumsstelle bescheinigt.

(2) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Seminarform statt. Seminare machen auf der Grundlage der Forschungsliteratur mit ausgewählten Fachgebieten und den entsprechenden Fachmethoden vertraut; die Studierenden

sollen durch gemeinsame Diskussion eigener wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse ihr Argumentationsvermögen und ihre Kritikfähigkeit festigen. Darüber hinaus dienen Seminare der Beteiligung von Studierenden an Forschungsprojekten und der selbständigen Durchführung konkreter Arbeitsvorhaben.

(3) Für die Zulassung zum jeweils nächsten Studienabschnitt sind in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen, für die „credits“ vergeben werden. Ein „credit“ wird nach Maßgabe der formal unterschiedlichen Beurteilungsraster der beteiligten Hochschulen dann vergeben, wenn mindestens 60 Prozent der insgesamt möglichen Leistungseinheiten (z.B. 60 von 100 Punkten) erreicht sind.

(4) Für die Fortsetzung des Studiums im folgenden Studienabschnitt sind in Term I und Term II jeweils im Verhältnis 4:1:1 mindestens 6 „credits“ aus den Bereichen „Public Relations“, „Language“, „Europe“, in Term III im Verhältnis 4:1 mindestens 5 „credits“ aus den Bereichen „Public Relations“ und „Language“ zu erwerben.

(5) Im Falle des Nichterreichens der erforderlichen „credits“ gemäß Abs. 4 können die erforderlichen Leistungen für die erforderlichen Leistungsnachweise wiederholt werden. Vor Eintritt in den vierten Studienabschnitt müssen sämtliche bis dahin vorgeschriebene Leistungen erbracht sein.

§ 6

Inhalt und Organisation des vierten Studienabschnitts

Die Studierenden werden im vierten Studienabschnitt und für die Dauer der Bearbeitung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Master Thesis) von einem oder mehreren Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben in diesem Rahmen jeweils Anspruch auf ca. 30 Betreuungsstunden. Die Bearbeitung der wissenschaftlichen Hausarbeit (Master Thesis) kann in entsprechend geeigneten außeruniversitären Einrichtungen erfolgen.

§ 7

Durchführung der Studienordnung

Für die akademische Betreuung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen ist der Beauftragte bzw. die Beauftragte für das Europäische Zusatzstudium „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ zuständig. Der Beauftragte bzw. die Beauftragte werden vom Fachbereichsrat Philosophie und Sozialwissenschaften I auf Vorschlag des Schwerpunkts Öffentlichkeitsarbeit, Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, bestellt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

ANHANG

Studienordnung für das Europäische Zusatzstudium „European Master's Degree in Public Relations (Communication Management)“ vom 10. 5. 1995

DETAILS OF THE CURRICULUM

Term I

- 1. Communication (and business) languages (40 h)**
 - 1.1 Main language (20 h)
 - 1.2 Second language (20 h)
- 2. Public Relations (Communication Management) (60 h)**
 - 2.1 Comparative survey of Public Relations (20 h)
 - 2.2 Research methods of Public Relations (20 h)
 - 2.3 Media structures and systems (20 h)
- 3. European Studies (60 h)**
 - 3.1 Economic and community structures (20 h)
 - 3.2 Contemporary and comparative European history and politics (20 h)
 - 3.3 European community (20 h)

Term II

- 1. Communication (and business) languages (30 h)**
 - 1.1 Main language (20 h)
 - 1.2 Second language (10 h)
- 2. Public Relations (Communication Management) (80 h)**
 - 2.1 Theoretical perspectives and strategies in Public Relations (10 h)
 - 2.2 Evaluation theory and practice (10 h)
 - 2.3 Corporate Public Relations and crisis communication (20 h)
 - 2.4 Financial Public Relations (20 h)
 - 2.5 Application (European case studies) (20 h)
- 3. European studies (40 h)**
 - 3.1 Analysis of cultural diversity (20 h)
 - 3.2 Human resources and labour relations (20 h)

Term III

- 1. Communication (and business) languages / main language (20 h)**
- 2. Public Relations (Communication Management) (120 h)**
 - 2.1 Theoretical perspectives and strategies in Public Relations (10 h)
 - 2.2 Evaluation theory and practice (20 h)
 - 2.3 Corporate communications and crisis management (20 h)
 - 2.4 Governmental relations (20 h)
 - 2.5 Problems of ethics in Public Relations (20 h)
 - 2.6 Applications (integrating seminars, projects) (30 h)

Term IV

- 12 Weeks internship & research project (final dissertation)**